

An alle
Bezirksschulräte
und alle
Berufsschulen
in NÖ

Sachbearbeiter/in:
Hofrat Mag. Friedrich Koprax

t: +43 2742 280 5100
f: +43 2742 280 1111
e: friedrich.koprax@lsr-noe.gv.at

I-1345/20-2014

Datum: 26. Juni 2014

Betrifft:
Pendlerpauschale – Neubeantragung mit Pendlerrechner

Mit der Pendlerverordnung (BGBl. Nr. 276 vom 19. September 2013) wurden neue Bestimmungen für die Gewährung des Pendlerpauschales und - zu deren Ermittlung – der Pendlerrechner ab dem 1. Jänner 2014 eingeführt.

Für die betroffenen Dienstnehmer/innen gilt Folgendes:

Alle DienstnehmerInnen, bei denen schon bisher das Pendlerpauschale berücksichtigt wird, müssen **bis 30. September 2014** einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner> beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Lehrerbesoldung (F1-BU-LB), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, vorlegen. Das bisherige Formular L34 verliert aufgrund der geänderten rechtlichen Bestimmungen ab 1. Oktober 2014 seine Gültigkeit.

Bei unterschiedlichen Ergebnissen von diesen Abfragen von mehreren Tagen, ist das zeitnähere und überwiegende Ergebnis maßgebend.

Beim **Datum der Berechnung** muss es sich um ein repräsentatives Datum (außerhalb der Ferien) handeln. Bitte beachten Sie, dass nur ein aktuelles Datum oder ein Datum, welches 14 Tage in der Zukunft liegt, abgefragt werden kann. Bei gleichbleibenden Verhältnissen (hinsichtlich Wohnort – Arbeitsort und Arbeitszeiten) kann angenommen werden, dass die Verhältnisse des abgefragten Tages für den gesamten Kalendermonat (und darüber hinaus) Gültigkeit haben. Bei unterschiedlichen Beginn- und Endzeiten kann es auch zu unterschiedlichen Ergebnissen des Pendlerrechners kommen.

Des Weiteren ist zu beachten:

- Bei Arbeitsstätte die Hauptarbeitsstätte anführen
- Anzugeben ist der Unterrichtsbeginn und das Unterrichtsende
- Anzahl der Fahrten an die Hauptarbeitsstätte sind pro Kalendermonat anzugeben
- Bei Vorliegen Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen körperliche Behinderung ist ein entsprechender Bescheid beizulegen
- Das unterschriebene Formular ist mit Dienststellen- und Personalaktnummer zu versehen
- Bei ausländischer Adresse ist der Ausdruck „L33 EDV“ zu verwenden

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen findet sich ein Link <https://www.bmf.gv.at> zu den häufig gestellten Fragen zum Pendlerrechner. Das Pendlerpauschale bzw. der Pendlereuro kann, wenn nicht schon vom Arbeitgeber berücksichtigt, im Wege der Arbeitnehmer- oder der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

Der Pendlerrechner ermittelt sein Ergebnis auf Grundlage der maßgebenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (§ 16 Abs. 1 Z. 6 EStG 1988) und der Pendlerverordnung. Liefert der Pendlerrechner ein nicht korrektes Ergebnis und Sie können nachweisen, dass der Pendlerrechner entweder die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder die Beurteilung, ob ein öffentliches Verkehrsmittel unzumutbar ist oder nicht, nicht nach den maßgebenden Verhältnissen ermittelt hat, dann ist ein Gegenbeweis zulässig. Dieser Gegenbeweis kann aber nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen, nicht hingegen bei Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros durch den Arbeitgeber.

Die Aufrollung seitens des Arbeitgebers erfolgt bei einem besseren Ergebnis als bisher rückwirkend ab 1. Jänner 2014, bei einem schlechteren Ergebnis ab folgendem Monat der Antragsstellung.

Wird das Ergebnis des Pendlerrechners nicht vorgelegt, muss das Pendlerpauschale sowie die Auszahlung des Pendlereuros und Fahrtkostenzuschusses ab 1. Oktober 2014 eingestellt werden.

Der Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners gilt als **amtlicher Vordruck** im Sinne des § 16 Abs.1 Z. 6 lit g EStG, stellt somit ab 1. Jänner 2014 generell das neu zu verwendende Antragsformular dar.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des EStG 1988 hat der Arbeitnehmer jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats zu

melden. Dies gilt vor allem bei Änderungen des Dienstortes, der Wohnadresse, des Fahrplanes und für etwaige Änderungen des Beschäftigungsausmaßes, wenn die Anzahl der monatlichen Fahrten eine Änderung des Pendlerpauschales nach sich zieht. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beginn des Mutterschutz- und Karenzurlaubes das Pendlerpauschale eingestellt wird und bei Dienstantritt ein Neuantrag erforderlich ist. Liegt dem Arbeitgeber ein Ausdruck des Pendlerrechners mit einem Abfragedatum vor dem 25. Juni 2014 vor, wird dieses Ergebnis im Rahmen der Lohnverrechnung nur bis 31. Dezember 2014 berücksichtigt. Für Lohnzahlungszeiträume die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, sind ausschließlich Ausdrücke des Pendlerrechners mit einem Abfragedatum ab dem 25. Juni 2014 zu berücksichtigen.

Im Zuge der Prüfung auf Plausibilität werden aufgrund von Stichproben Stundenpläne angefordert.

Stellt sich nachträglich (z.B. im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung) heraus, dass die vom Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Erklärung zur Berücksichtigung eines Pendlerpauschales den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, wird der Arbeitnehmer im Rahmen einer Pflichtveranlagung gemäß § 41 Abs. 1 Z. 6 EStG 1988 unmittelbar als Steuerschuldner in Anspruch genommen.

Der Landesschulrat für NÖ ersucht die Direktionen zu beauftragen, diese Information allen Dienstnehmern zu übermitteln.

Für den Amtsführenden Präsidenten
Hofrat Mag. Friedrich Koprax
Landesschulratsdirektor

Elektronisch gefertigt